

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 32/007/2012

öffentlich

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Herr Udo Ehlscheid	Datum: 31.08.2012 Az.: 32-31
---	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz	24.09.2012	Vorberatung
Kreisausschuss	27.09.2012	Vorberatung
Kreistag	04.10.2012	Beschluss

Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

1. Den Gebühren in Höhe von

- 219,-- € für den Einsatz eines Notarztes / einer Notärztin,
- 219,-- € für den Einsatz eines Notarztes / einer Notärztin bei der Verlegung eines Notfallpatienten / einer Notfallpatientin und
- 141,-- € für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges

wird unter Berücksichtigung der zu Grunde liegenden Gebührenkalkulation (*Anlage 1*) zugestimmt.

2. Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann in der Fassung der *Anlage 2* wird beschlossen.

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Herr Udo Ehlscheid	Datum: 31.08.2012 Az.: 32-31
---	---------------------------------

Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann

Anlass der Vorlage:

Die Festsetzung der Benutzungsgebühren für die kostenrechnende Einrichtung „Notarztsystem“ erfolgt in Form einer Gebührensatzung. Diese Satzung ist vom Kreistag zu beschließen.

Sachverhaltsdarstellung:

I. Der Kreis Mettmann ist gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) als Träger des Rettungsdienstes für die Durchführung der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst zuständig.

Der Kreis arbeitet zur Aufnahme von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten mit den Krankenhäusern zusammen und legt im Einvernehmen mit diesen Notfallaufnahmebereiche fest (§ 11 RettG NRW). Seit dem 01.01.1995 existiert ein einheitliches Notarztsystem für das gesamte Kreisgebiet mit Standorten in Hilden, Langenfeld, Mettmann, Ratingen und Velbert. Praktiziert wird das sogenannte „Rendezvous-System“, d.h. der Notarzt im Notarzteinsetzfahrzeug (NEF) und der Rettungswagen fahren getrennt und - mit Ausnahme des Standortes Ratingen - von verschiedenen Standorten (Krankenhaus, Feuerwache) unabhängig voneinander zum Notfallort.

In Anwendung des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) werden für den Einsatz von Notärzten sowie für den Einsatz von Notarzteinsetzfahrzeugen einschließlich Fahrern, der medizinisch-technischen Ausstattung und Medikamenten Benutzungsgebühren erhoben. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten decken. Die Gebühren dürfen nur auf Grund einer Satzung erhoben werden, die der Kreistag zu beschließen hat.

II. Die für das Jahr 2013 von der Verwaltung erstellte Gebührenkalkulation ist aus der *Anlage 1* ersichtlich. Sie basiert auf der Grundlage des geltenden Bedarfsplans für den Rettungsdienst des Kreises Mettmann.

Die jetzt erforderlich werdende Gebührenanpassung von bisher insgesamt 330,-- € auf nunmehr 360,-- € (219,-- € Notarzt / 141,-- € NEF) ist auf das vollständige Ausschöpfen des Sonderpostens „Gebührenaussgleich Notarztsystem“ zurückzuführen:

Gemäß § 6 Absatz 2 KAG sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Der Sonderposten „Gebührenaussgleich Notarztsystem“ ist nach der Entnahme des anteiligen Fehlbetrages für 2011 in Höhe von - 326.929,61 € vollständig aufgelöst. Der verbleibende Restfehlbetrag in Höhe von - 202.084,32 € wird als Saldo vortrag in die Betriebsabrechnung 2012 übernommen.

Als Folge der vg. Umstände muss zum 01.01.2013 die Gesamtgebühr von 330,-- € auf 360,-- € erhöht werden. Mit den erhöhten Gebühren ergibt sich voraussichtlich ein rechnerisches Betriebsergebnis für 2012 in Höhe von 141.172,74 €, welches dem Sonderposten „Gebührenaussgleich Notarztsystem“ wieder zugeführt wird.

Die Entwicklung der Einsatzzahlen in den letzten Jahren stellt sich wie folgt dar:

2006	-	9.405
2007	-	9.829
2008	-	10.052
2009	-	9.985
2010	-	9.625
2011	-	9.941

Nach § 14 Absatz 2 RettG NRW ist der Entwurf der Gebührensatzung den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit beurteilungsfähigen Unterlagen zur Stellungnahme zuzuleiten. Zwischen den Beteiligten ist Einvernehmen anzustreben. Die Verwaltung wird in der Sitzung über den Stand des Beteiligungsverfahrens berichten.

Eine Recherche zu den Gebühren anderer Kreise ergab folgendes Ergebnis:

Kreis Mettmann	330,00 € (ab 01.01.2013 = 360,00 €)
Kreis Kleve	586,00 €
Kreis Neuss	330,00 €
Kreis Viersen	475,00 €
Kreis Wesel (NEF und NAW)	635,00 €
Ennepe-Ruhr-Kreis	400,00 €
Kreis Soest	611,00 €

III. Die Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann wirkt sich auf den Kreishaushalt wie folgt aus:

Gebühreneinnahmen vom
01.01. – 31.12.2013: **9.850 Einsätze x 360,00 € = 3.546.000,00 €**

Der Kalkulation wurden 9.850 Einsätze zugrunde gelegt, da die Einsatzzahlen aus der Betriebsabrechnung 2009, 2010 und 2011 Einsätze in dem genannten Umfang für 2013 erwarten lassen.

IV. Die Verwaltung bittet, die Änderungssatzung in der Fassung der *Anlage 2* zu beschließen. Die dann neu gefasste Gebührensatzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann soll zum 01.01.2013 in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkung:

Produktbereich	02	Sicherheit und Ordnung
Produktgruppe	02.07	Rettungsdienst
Produkt	02.07.02	Notarztversorgung

Ergebnisplan (EP)	2013
Ertrag	3.546.000
Aufwand	3.352.150.

Finanzplan (FP)	2012
Einzahlung	3.546.000
Auszahlung	3.314.700

Anlagen:

1 - Gebührenkalkulation 2013

2 - Satzungsänderung Notarztsystem zum 01.01.2013